

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Friedrich Heimerer Hochschule i. Gr.		
Ggf. Standort	Erfurt und München		
Studiengang	<i>Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☒
	Vollzeit	☐	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7 ¹		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.09.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständiger Referent	Dr. Michael Kolander
Akkreditierungsbericht vom	28.08.2025

¹ Davon sechs Studiensemester und ein auf die vorherige Berufsausbildung angerechnetes erstes Semester

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	<i>6</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....</i>	<i>8</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO).....</i>	<i>9</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....</i>	<i>10</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>10</i>
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....</i>	<i>12</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>13</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>13</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	<i>13</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....</i>	<i>14</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....</i>	<i>14</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	<i>21</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	<i>22</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	<i>23</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	<i>28</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....</i>	<i>30</i>
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	<i>32</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	<i>33</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....</i>	<i>33</i>
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....</i>	<i>35</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	<i>35</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	<i>36</i>
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....</i>	<i>37</i>
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	<i>37</i>
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....</i>	<i>37</i>

	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
3	Begutachtungsverfahren	39
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	39
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	39
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	39
4	Datenblatt	41
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	41
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	41
5	Glossar	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Mobilität): Die Hochschule muss nachweisen, inwiefern sie den Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglicht. Hierzu ist insbesondere die Benennung von Kooperationspartnern erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) richtet sich ausschließlich an Personen mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (*Masseur- und Physiotherapeutengesetz*, MPhG) und an Absolvent:innen einer vergleichbaren Ausbildung, die im Ausland auf Grundlage der dortigen gesetzlichen Regelung durchlaufen wurde. Durch die berufsbegleitenden Studiengänge der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) und das semivirtuelle Studienkonzept (blended learning) soll Personen ein Hochschulstudium ermöglicht werden, die aus verschiedenen Gründen ein Studium an einer reinen Präsenzhochschule nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht absolvieren könnten. Aufgrund der vorhergehenden dreijährigen Berufsausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten nach dem MPhG werden gemäß DQR und der Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen 30 ECTS-Leistungspunkte pauschal angerechnet. Diese Leistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. Bei Absolvent:innen einer vergleichbaren Ausbildung, die im Ausland auf Grundlage der dortigen gesetzlichen Regelung durchlaufen wurde, erfolgt die Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass in der Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung diese in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungen erworben wurden.

Primäres Ausbildungsziel ist die Vermittlung anwendungsbezogener wissenschaftlicher Kompetenzen für die Tätigkeit in den Bereichen Sportphysiotherapie sowie Sport- und Bewegungstherapie. Sekundäre Ziele des Studiums sind, Wissen und Kompetenzen bezüglich komplexer Versorgungssituationen und neuer Versorgungsformen in der Physiotherapie zu vermitteln sowie die Befähigung zur Vermittlung sportlicher Handlungskompetenz in den Disziplinen bzw. Sportarten, zu deren aktiver Durchführung die Studierenden im Rahmen der Sportpraxis ausgebildet wurden. Zudem soll die Fähigkeit, die komplexen rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen zu verstehen, die das Gesundheitswesen bestimmen, und die Fähigkeit, die eigene berufliche Praxis in reflektierter Weise verantwortlich zu positionieren, vermittelt werden. Neben den rein fachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen liegt ein Fokus auf den Schlüsselqualifikationen, die eine erfolgreiche Umsetzung von Wissen in die sozial strukturierte berufliche Praxis ermöglichen.

Der Studiengang ist berufsbegleitend. Die ggf. ausgeübte parallele berufliche Tätigkeit soll auf eine Tätigkeit im Umfang einer halben Stelle reduziert werden. Die semi-virtuelle Gestaltung des Studiengangs trägt der Lebenssituation Berufstätiger dabei Rechnung

In fachlicher Hinsicht soll Bachelorstudierenden eine wissenschaftliche Ausbildung vermittelt wer-

den, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbstständig tätig zu werden. Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen des gesellschaftlichen Wandels und in der Berufswelt vorbereiten und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Kompetenzen vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und selbständigem, verantwortlichem, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden. Dies umschließt neben den fachlichen auch überfachliche, kognitive und soziale Kompetenzen sowie Qualifikationen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen begrüßen das Studiengangskonzept, das den Studierenden eine akademische Weiterführung ihres Ausbildungswegs nach dem Abschluss ihrer Berufsausbildung ermöglicht und ihnen zudem die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums einräumt. Dies wurde bei der Begehung auch von den an einer Aufnahme dieses Studiums Interessierten erwähnt, die derzeit noch ihrer Berufsausbildung nachgehen.

Die formalen Kriterien sind erfüllt. Bei den fachlich-inhaltlichen Kriterien sehen die Gutachter:innen noch Verbesserungsbedarf bei der Sicherstellung der Mobilität. Hier muss die Hochschule noch nachweisen, wie sie den Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglichen kann. Aufgrund der bereits erkennbaren Offenheit der Hochschule für Anregungen von außen und der geäußerten Bereitschaft, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, sind die Gutachter:innen zuversichtlich, dass der Studiengang eine gute und sinnvolle Option für eine hochschulische Ausbildung im Bereich der Physiotherapie für Absolvent:innen einer Berufsausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten sein wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert und hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern in Teilzeit. Nach einem erfolgreichen Abschluss führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Im Rahmen des Studiums erfolgt eine Anrechnung von 30 ECTS-Leistungspunkten aus einer dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten, sodass das Studium von sieben auf sechs Semester verkürzt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) ist das Schreiben einer Bachelorarbeit verpflichtend vorgesehen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Dies ist in § 10 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule festgelegt. Laut Modulbeschreibung des Moduls „Bachelorthesis“ sind die Studierenden in der Lage, fachspezifischen Erkenntnisbedarf zu identifizieren und eine Problemstellung aus einem Kernbereich des Studiengangs eigenständig, wissenschaftlich fundiert und mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit auf Bachelor-Niveau zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B.A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule ist eine Zugangsvoraussetzung zum Studium eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in Physiotherapie gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung, die im Ausland auf Grundlage der dortigen gesetzlichen Regelung absolviert wurde,

sowie das erfolgreiche Ablegen der Sport-Eignungsprüfung. Die Sport-Eignungsprüfung besteht aus einem Cooper-Test, einem Leistungstest im Schwimmen und einem Krafttest.

Bei Absolvent:innen einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung, die im Ausland auf Grundlage der dortigen gesetzlichen Regelung absolviert wurde, erfolgt die Anrechnung von Wissen und Kompetenzen auf Grundlage einer Einzelfallprüfung. Ggf. kann die Hochschule Brückenkurse einrichten, um Defizite auszugleichen und den Zugang zum Studium zu ermöglichen.

Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 ThürHG, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 70 Abs. 1 ThürHG verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 2 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationsordnung. Die Aufgaben und Befugnisse der Prüfungskommission für die Eingangsprüfung obliegen der für diesen Studiengang zuständigen Prüfungskommission.

Hinzu kommt eine Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2 ThürHG, die an der Friedrich Heimerer Hochschule aus drei Teilen besteht:

1. Schreiben einer Erörterung zu einem Thema, das eine Nähe zum angestrebten Studiengang aufweist. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Für das Bestehen dieser Teilprüfung ist es erforderlich, dass etwa das Niveau erreicht wird, das für das Bestehen der Abschlussprüfung an Fachoberschulen notwendig ist.
2. Schriftlicher Test zur Staatsbürgerkunde und zu Allgemeinwissen, der in 45 Minuten zu bearbeiten ist. Das Verhältnis der Fragen zur Staatsbürgerkunde und zum Allgemeinwissen soll etwa 70 zu 30 betragen. Die Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erreicht wurde.
3. Mündliche Übersetzung eines englischsprachigen Textes, der eine Nähe zum angestrebten Studiengang aufweist. Nach einer Vorbereitungszeit von 45 Minuten müssen die Teilnehmenden den Inhalt des Textes sinngemäß vortragen. Die Teilprüfung ist bestanden, wenn der Inhalt des Textes im Wesentlichen anhand von angefertigten Notizen in deutscher Sprache vorgetragen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) wird nach einem erfolgreichen Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde und dem Zeugnis in deutscher Sprache, wobei im Zeugnis Angaben zu den Titeln, den ECTS-Leistungspunktzahlen und den Noten der einzelnen absolvierten Module enthalten sind, sowie dem Diploma Supplement zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuell gültigen Fassung von 2018 vor. Die Muster der Abschlussdokumente liegen vor.

Gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 ThürStAkkVVO muss zusätzlich zur Abschlussnote auch eine relative Note ausgewiesen werden. Diese wird entsprechend dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 zu gebildet und im Diploma Supplement unter 4.5 in einer Noteneinstufungstabelle dargestellt. Zusätzlich definiert die Hochschule, dass die Referenzgruppe ausschließlich aus Studierenden besteht, die den betreffenden Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, und aus mindestens 20 Studierenden bestehen muss. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe nicht erreicht und/oder gibt es keine früheren Absolvent:innenjahrgänge, wird die Notenverteilung nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die 28 zu belegenden Module mit einem Umfang von jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Hinzu kommt die Bachelorthesis im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten. Die Inhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen beinhalten jeweils die folgende Aspekte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen und die Wiederholung von Prüfungen sind in §§ 12 bis 16 sowie § 28 der Entwurfssfassung der Rahmenprüfungsordnung und in §§ 7 und 8 der Entwurfssfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) geregelt. Die unter § 7 Abs. 2 und 3 ThürStAkkVVO aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die 28 Module jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte, die Bachelorthesis hat einen Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. In § 2 Abs. 5 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Im Rahmen des Studiums erfolgt eine Anrechnung von 30 ECTS-Leistungspunkten aus einer dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Physiotherapeut:in nach dem MPhG oder aus einer vergleichbaren Ausbildung, die im Ausland absolviert wurde, sodass das Studium von sieben auf sechs Semester verkürzt werden kann. Somit ist vorgesehen, dass je Semester 25 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 50 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind.

Für das Modul „Bachelorthesis“ werden insgesamt zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei entfallen 236 Stunden auf die Anfertigung der Bachelorthesis und elf Arbeitsstunden auf die Disputation (sowie drei Stunden auf den Austausch mit der:dem Betreuer:in).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 11 der Entwurfsfassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Friedrich Heimerer Hochschule geregelt.

Die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praxissemestern und Praktika erfolgt gemäß der Regelung in § 54 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG). Die dortige Regelung besagt Folgendes: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.“ Weiterhin ist geregelt, dass die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie den Lernzielen eines Moduls des jeweiligen Studiengangs in Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Regelungen des § 54 Abs. 10 ThürHG sind hierbei zu beachten. Die dortige Regelung besagt Folgendes: „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung in der Prüfungsordnung geregelt und im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, zulässig.“

Näheres zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird in § 3 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie (B. A.) an der Friedrich Heimerer Hochschule (FHH) geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Studium ist u. a. eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in Physiotherapie gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung, die im Ausland auf Grundlage der dortigen gesetzlichen Regelung absolviert wurde. Aus der Ausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten nach dem MPhG werden Wissen und Kompetenzen im folgenden Umfang für die folgenden Kompetenzbereiche angerechnet: Grundlagen der Anatomie und Physiologie mit zehn ECTS-Leistungspunkten, Allgemeine und spezielle Krankheitslehre mit fünf ECTS-Leistungspunkten, Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken sowie Therapiemethoden in der Physiotherapie mit fünf ECTS-Leistungspunkten, Krankengymnastische Behandlungstechniken mit zehn ECTS-Leistungspunkten. Bei Absolvent:innen einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung, die im Ausland auf Grundlage der dortigen gesetzlichen Regelung absolviert wurde, erfolgt die Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass in der Ausbildung, ggf. unter Einbezug nachweisbarer beruflicher Weiterbildung, die genannten Kompetenzen im dort genannten Umfang erworben wurden. Die Hochschule weist in § 3 Abs. 4 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung zudem darauf hin, dass sie für Absolvent:innen einer vergleichbaren und im Ausland abgeschlossenen Ausbildung Brückenkurse anbieten kann, um ggf. Defizite auszugleichen.

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet gemäß § 11 Abs. 1 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung die jeweilige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da ein neu entwickelter und noch nicht gestarteter Studiengang begutachtet wurde, lag der Fokus dabei auf dem grundlegenden Studienkonzept sowie auf der Gewährleistung der Studierbarkeit für berufstätige Studierende, an die sich der Studiengang richtet. Weiterhin wurde ein Augenmerk auf die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums gelegt, ebenso wie auf die ausreichende Verfügbarkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das von der Hochschule benannte Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden Wissen und Kompetenzen für eine Tätigkeit insbesondere in den Bereichen Sportphysiotherapie sowie Sport- und Bewegungstherapie zu vermitteln. Auf Grundlage der in der vorausgesetzten einschlägigen Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erwerben die Studierenden ein tieferes und breites Fachwissen insbesondere in den Bereichen der Medizin (Anatomie, Physiologie, Sportmedizin), der Sportwissenschaft, der Physiotherapie (Sportphysiotherapie sowie Sport- und Bewegungstherapie) sowie relevanter Fächer im Kontext (beispielsweise Recht und Gesundheitswissenschaft). Sie lernen wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden, die es ihnen ermöglichen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse angemessen zu verstehen und kritisch zu würdigen. Neben dem notwendigen Hintergrundwissen, das die Einordnung der eigenen beruflichen Tätigkeit im gesellschaftlichen Kontext ermöglicht und das handlungsleitende Selbstverständnis prägt, steht die Umsetzung in praktisches, professionelles Handeln und die Fähigkeit, Strategien zur Lösung von Problemen zu entwerfen im Fokus des Studienganges. Die Rahmenbedingungen der beruflichen Tätigkeit müssen der Hochschule zufolge nicht nur gewusst und anerkannt werden, sondern sind auch Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen und Ausgangspunkt lösungsorientierter Strategien.

An die Seite der kognitiven Kompetenzen treten personale Kompetenzen, die die berufliche Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung betreffen. Die Studierenden durchlaufen innerhalb ihres Studiums sowie der parallelen Berufstätigkeit persönlichkeits- und identitätsstiftende Entwicklungsprozesse, die zu eigenverantwortlichem Handeln im beruflichen Kontext führen. Hintergrundwissen, wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse, verbunden mit einer professionell reflektierten und sozial kompetenten Persönlichkeit, sind die Bildungsziele des Studiengangs.

Die Hochschule hat im Laufe des Begutachtungsverfahrens eine Kompetenzmatrix auf der Ebene der einzelnen Module nachgereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen haben in den zur Verfügung gestellten Studiengangsdokumenten die ausführliche Benennung von Qualifikationszielen und von angestrebten Lernergebnissen vorgefunden. Die Befähigung zur wissenschaftlichen Tätigkeit durch die inhaltliche Konzipierung des Studiengangs schätzen die Gutachter:innen als adäquat adressiert an und können in den Studiengangsinhalten die vertiefende Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit nach einer vorhergehenden Berufsausbildung der Studierenden nachvollziehen, etwa im Bereich der Medizin, der Gesundheitswissenschaft und des Rechts. Dem pflichteten bei der Begehung auch die Studieninteressierten des Studiengangs bei, die derzeit noch ihre Berufsausbildung an der Heimerer-Schule in München absolvieren. Sie begrüßen dabei die Möglichkeit einer anschließenden Akademisierung ihrer fachlichen Ausbildung durch den Studiengang und erkennen in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs verbesserte berufliche Chancen für sich, vor allem im Ausland, da ihren Eindrücken zufolge in vielen Ländern eine akademische Ausbildung für die Ausübung von physiotherapeutischen Tätigkeiten bereits vorausgesetzt wird. Die Förderung der weiteren Persönlichkeitsentwicklung sowie eine Behandlung gesellschaftlicher und ethischer Aspekte können die Gutachter:innen für den Studiengang in mehreren Modulen nachvollziehen.

Die Aspekte des Wissens, des Verstehens sowie der Wissensanwendung werden in den Modulbeschreibungen erläutert und sind nach Ansicht der Gutachter:innen angemessen für einen Bachelorstudiengang. Eine ausreichende und dem Bachelorniveau entsprechende wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden kann mit den beschriebenen Studiengangsinhalten den Gutachter:innen zufolge ebenfalls gewährleistet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Durch die Anrechnung von Wissen und Kompetenzen aus der vorherigen Berufsausbildung in Physiotherapie nach dem MPhG verfügen die Studierenden über ein breites Übersichtswissen zum Berufsfeld der Physiotherapie sowie spezifisches Wissen und spezifische Kompetenzen zur Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut in Deutschland. Die in das Studium übernommenen Kenntnisse aus der abgeschlossenen Berufsausbildung beziehen sich auf die Gebiete Anatomie, Physiologie, Allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken, Therapiemethoden in der Physiotherapie sowie Krankengymnastische Behandlungstechniken.

Bezüglich der Studiengangsbezeichnung stellten die Gutachter:innen im Laufe des Verfahrens fest, dass die ursprünglich vorgesehene Studiengangsbezeichnung *Physiotherapie und Sport* suggeriert hätte, dass die zukünftigen Studierenden gleichmäßig verteilt mit Inhalten aus der Physiotherapie und aus dem Sport in Berührung kommen, was für das vorgestellte Curriculum des Studiengangs nicht der Fall ist. Zudem hätte diese Studiengangsbezeichnung nach Einschätzung der Gutachter:innen für Studieninteressierte und Außenstehende die Erwartung geweckt, dass hierbei neben einem Physiotherapiestudium noch eine dem herkömmlichen Sportstudium entsprechende hochschulische Ausbildung erfolgt. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der Anteil der sportwissenschaftlichen Inhalte hierfür jedoch zu niedrig, sodass sie sich bei der Begehung dafür aussprachen, dass die Hochschule die Studiengangsbezeichnung mit den Studieninhalten in Einklang bringen muss und im Falle einer Umbenennung des Studiengangs sicherstellen muss, dass die neue Studiengangsbezeichnung und das Modulangebot aufeinander abgestimmt sind. Außerdem muss die Hochschule mögliche berufsrechtliche Implikationen beachten, die sich durch eine Umbenennung des Studiengangs ergeben könnten. In einer ersten Stellungnahme zu diesem von den Gutachter:innen festgestellten Anpassungsbedarf verwies die Hochschule darauf, dass das Studium, wie in § 2 Abs. 1 SPO formuliert, für eine Tätigkeit in den Bereichen der Sportphysiotherapie und der Sport-/Bewegungstherapie qualifizieren soll. Dementsprechend sind der Modulplan und auch das Modulhandbuch konzipiert. Unter dem Begriff „Sportphysiotherapie“ versteht die Hochschule demnach – in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur und auch dem DOSB - spezifische physiotherapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Sportverletzungen bei Profi-, Leistungs- und Freizeitsportler:innen, insbesondere durch Physiotherapeut:innen mit einer diesbezüglichen Weiterqualifikation. Unter dem Begriff „Sporttherapie“ versteht die Hochschule – in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur – einen Teilbereich der Bewegungstherapie, der – einfach ausgedrückt – die Verbesserung der Gesundheit durch Sport unter Anleitung einer bzw. eines entsprechend qualifizierten Therapeuten bzw. Therapeuten zum Gegenstand hat. Der Modulplan und das Modulhandbuch sind der Hochschule zufolge auch im Hinblick auf eine Qualifizierung für eine Tätigkeit in der „Sport-/Bewegungstherapie“ ausgerichtet. Deshalb enthalten sie Module wie Anatomie, Physiologie, Grundlagen der Sportwissenschaft, Sportmedizin, Sporttherapie sowie die sechs Sportpraxis-Module. Aufgrund der Rückmeldungen des Gutachter:innengremiums im Rahmen der Vor-Ort-Begehung erklärte die Hochschule anschließend, dass sie die Studiengangsbezeichnung abändern will zu *Sportphysiotherapie und Sport-/Bewegungstherapie*. Die Umbenennung des Studiengangs erfolgte noch während des Begutachtungsverfahrens und wurde gegenüber den Gutachter:innen durch entsprechend angepasste Dokumente nachgewiesen.

Das erste Semester enthält jeweils ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten, rechtlichen Grundlagen, sportwissenschaftlichen Grundlagen, eine Vertiefung zur Anatomie und zur Sport-

praxis. Im zweiten Semester werden planmäßig Module zum Gesundheitswesen, zu Schlüsselqualifikationen, zu sportwissenschaftlichen Grundlagen, eine Vertiefung zur Physiologie und zur Sportpraxis absolviert. Das dritte Semester setzt sich zusammen aus Modulen zur Gesundheitswissenschaft, sportwissenschaftlichen Grundlagen, Sportmedizin, zur Versorgungssituation in der Physiotherapie und einem Sportpraxis-Modul. Im vierten Semester sind Module zu neuen Versorgungsformen in der Physiotherapie, zur Sportmedizin, zur Sportphysiotherapie, zur Sport- und Bewegungstherapie und zur Sportpraxis vorgesehen. Das fünfte Semester beinhaltet Module zu Forschungsmethoden, zur Sportphysiologie sowie zum Coaching, zur Sportphysiotherapie, zur Sport- und Bewegungstherapie und zur Sportpraxis. Das Studium wird anschließend gemäß Studienverlaufsplan im sechsten Semester abgeschlossen mit einem Berufsfeldpraktikum, einem Sportpraxismodul und einer Bachelorthesis sowie einem Kolloquium.

Das Modul zu den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im ersten Semester und das Modul zu Forschungsmethoden im fünften Semester schlagen den Bogen von der Einführung in das wissenschaftliche Studium über die Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten, empirische Forschung, Statistik zu den Forschungsmethoden quantitativer und qualitativer Studien bis zum Aufbau eines Forschungsprojektes. Im Zusammenhang mit den fachwissenschaftlichen Modulen sollen diese Kenntnisse einen kritisch reflektierten Umgang mit wissenschaftlichen Ergebnissen und ihre Anwendung in der beruflichen Praxis erlauben.

Die medizinischen Module zur Anatomie, Physiologie und Sportmedizin greifen die Vorkenntnisse aus der beruflichen Ausbildung auf und vertiefen diese. Ihre Funktion im Studium liegt weniger in der praktischen Umsetzung, sondern im Wissen um wesentliche Erkenntnisse, die bei einer Tätigkeit in der Sportphysiotherapie, in der Sport- und Bewegungstherapie sowie im Sportbereich von Relevanz sind und in diesem Kontext gewusst und reflektiert werden müssen.

In den sportwissenschaftlichen Modulen sollen die Studierenden ein tieferes und vieldimensionales Wissen im sportwissenschaftlichen Kontext und ein vertieftes Wissen in trainingswissenschaftlichen und sportmotorischen Themenfeldern, in Themenfeldern anderer sportwissenschaftlicher Subdisziplinen sowie über Wissen in erziehungswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Themenfeldern der Sportwissenschaft erwerben. Die Studierenden können Fakten aus den Bereichen der Trainingswissenschaft und anderen Bereichen der Sportwissenschaft reflektieren und Bezüge zur Sportpraxis herstellen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, Sport und Bewegung in ihrer vieldimensionalen Bedeutung einzuordnen und sich auf der Basis eines derartigen Wissens kompetent in entsprechende gesellschaftliche Diskurse einzubringen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Chancen wie Grenzen von Sport und Bewegung gleichermaßen kritisch zu erfassen und zu reflektieren.

Die Module Sportphysiotherapie I und II sollen, aufbauend auf dem Grundlagenwissen aus der Berufsausbildung in Physiotherapie, ein breites und tiefes Wissen zu den Grundlagen der Sport-

physiotherapie sowie zu etablierten Therapiemethoden und Trainingsprogrammen der Sportphysiotherapie vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, geeignete Therapiemethoden und Trainingsprogramme der Sportphysiotherapie auszuwählen und anzuwenden sowie Elemente des *Clinical Reasoning* in der Sportphysiotherapie anzuwenden und Lösungsstrategien komplexer muskuloskelettaler Problematiken im Sport zu entwickeln.

In den Modulen „Komplexe Versorgungssituationen in der Physiotherapie“ und „Neue Versorgungsformen in der Physiotherapie“ soll, jeweils aufbauend auf dem Wissen aus der Berufsausbildung in Physiotherapie, die Wissensbasis erweitert und weitere Handlungsstrategien vermittelt werden. Beispielsweise sollen die Studierenden befähigt werden, anhand komplexer Fälle aus der neurologischen Rehabilitation sowie der geriatrischen und neuromuskulären Versorgung realitätsnahe physiotherapeutische Lösungen zu entwickeln. Dabei stützen sie sich auf Clinical-Reasoning-Prozesse unter besonderer Berücksichtigung von differentialdiagnostischen Verfahren und Flags. Aus der Perspektive des *Direct Access* können sie als kritisch reflektierende:r Praktiker:in klientenzentriertes physiotherapeutisches Screening, Untersuchungen und Behandlungen in allen Domänen durchführen. Sie nutzen differentialdiagnostische Test- und Messverfahren und berücksichtigen neue Versorgungsanforderungen in ihrer Vorgehensweise.

Die Module Sport- und Bewegungstherapie I und II sollen, aufbauend auf dem Grundlagenwissen aus der Berufsausbildung in Physiotherapie, ein breites und tiefes Wissen zu den Grundlagen der Sport- und Bewegungstherapie sowie Wissen zu speziellen physiologischen Grundlagen und patho-physiologischen Mechanismen und Zusammenhängen im Kontext der Sport- und Bewegungstherapie, zur gesundheitlichen Bedeutung verschiedener Sportarten sowie zur Bedeutung der Sport- und Bewegungstherapie bei ausgewählten Erkrankungen vermitteln. Die Studierenden sollen dabei klinische und apparative Untersuchungstechniken kennen lernen, die im Kontext der Sport- und Bewegungstherapie von Relevanz sind, und die Befunde im Hinblick auf die Sport- und Bewegungstherapie interpretieren können. Sie sollen individuelle Trainingspläne erstellen können zur Therapie bei inneren Erkrankungen, bei orthopädischen Krankheiten, bei neurologischen Erkrankungen und bei psychischen bzw. psychiatrischen Krankheiten.

Im Modul „Rechtliche Grundlagen“ gewinnen die Studierenden einen Überblick über die Rechtsordnung und erwerben Grundkenntnisse zum Zivilrecht und Öffentliches Recht sowie genauere Kenntnisse zu den Rechtsbereichen im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit. Darüber hinaus sollen sie Grundkenntnisse der juristischen Arbeitsweise erwerben, bedeutende gerichtliche Entscheidungen kennen lernen und die wesentlichen Entscheidungsgründe verstehen.

Das Modul „Architektur des Gesundheitswesens“ vermittelt neben einem Überblick über Institutionen, Berufsfelder und Berufsgruppen sowie deren Ausbildung Wissen über rechtliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Finanzierung und den Leistungen des Gesundheitswesens in Deutschland, insbesondere die Sozialgesetzbücher V, VII

und XI, und auf Einblicken in das Gesundheitswesen anderer Länder, insbesondere in den EU-Staaten.

Das Modul zu den Schlüsselqualifikationen zielt auf der Basis verschiedener Persönlichkeitstheorien auf kommunikative Kompetenzen, vor allem in der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen, in der Gesprächsführung und für die Persönlichkeitsentwicklung, Selbstmanagement und Mitarbeitendenführung. Der Umgang mit eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer Menschen sowie der Umgang mit Beschwerden, Kritik und Konflikten im beruflichen Alltag wird als Element professioneller Identität analysiert.

Im Modul "Sportpsychologie und Coaching" werden die Grundlagen der Sportpsychologie vermittelt, sodass die Studierenden anschließend wesentliche kognitive, emotionale und motivationale Modelle und Theorien der Sportpsychologie auf Fallbeispiele bzw. Problemstellungen der Sportpsychologie übertragen können.

Die sechs Sportpraxis-Module vermitteln einen Einblick in die Inhaltsbereiche bestimmter Sportarten, Wissen zur Sporttheorie ausgewählter Sportarten sowie sportliche Handlungskompetenz in verschiedenen Disziplinen dieser ausgewählten Sportarten. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, Klient:innen bei der Sportausübung im Rahmen der Sport- und Bewegungstherapie in den Disziplinen bzw. Sportarten, zu deren aktiver Durchführung sie befähigt wurden, anzuleiten und zu betreuen.

Im Berufsfeldpraktikum im sechsten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einem Tätigkeitsbereich, der ihrem besonderen Interesse entspricht. Das Praktikum kann im Bereich Sportphysiotherapie, Sport- und Bewegungstherapie oder Gesundheitsförderung durch Sport mit Bezug zur Physiotherapie absolviert werden. Hier sollen Orientierungen gegeben, Berufserfahrungen konkretisiert und zusätzliche, berufsfeldspezifische Kompetenzen erworben werden.

Das Studium wird mit der Bachelorthesis und einer Disputation zur Thesis abgeschlossen, zuvor wird ein vorbereitendes Kolloquium absolviert.

Bei den Lehr- und Lernformen kommt die semivirtuelle Ausgestaltung des Studiengangs zum Tragen. Die semivirtuelle Lehre basiert laut Selbstbericht auf den virtuellen Komponenten einer Moodle-Lernplattform und eines „virtuellen Klassenzimmers“ einerseits sowie Präsenzlehrveranstaltungen andererseits. Auf der Moodle-Lernplattform werden den Studierenden insbesondere die Studienmaterialien zur Verfügung gestellt, die nicht als gedrucktes Material zur Verfügung stehen. Zu den Studienmaterialien, die auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, zählen insbesondere: Skripte, eBooks, Videos, vertonte Folien sowie von den Dozent:innen im Anschluss an die Präsenzlehrveranstaltungen von diesen zur Nacharbeit zur Verfügung gestellten Materialien. Im Übrigen werden den Studierenden auf der Lernplattform verschiedene offizielle Informationen (z. B. Prüfungstermine) zur Verfügung gestellt. Zu Beginn des Semesters soll zu jedem Modul zudem eine kurze (zusätzliche) Einführungsveranstaltung (entweder in Präsenzform

oder im virtuellen Klassenzimmer) angeboten werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Lernplattform in Gruppen auszutauschen und sich zu bestimmten Zeiten mit Fragen an die Dozenten zu wenden.

Zur Durchführung der virtuellen Lehrveranstaltungen wird *Google Meet* genutzt werden. Hierfür steht den Dozent:innen im Hochschulzentrum ein professioneller Streaming-Platz zur Verfügung. Eine Highspeed-Internetverbindung über LAN garantiert ein problemloses Streaming.

Die Hochschule gibt an, sich bei der Lehre an der Charta guter Lehre des Stifterverbandes mit dem Fokus auf Kompetenzorientierung und dem „*shift from teaching to learning*“ zu orientieren. Ergänzend zum Studium von Literatur und der selbstständigen Auseinandersetzung mit anderen Materialien, die auf der Lernplattform der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, kommen im semivirtuellen Studiengang in den theoriebezogenen Modulen die folgenden Lehr- und Lernformen zur Anwendung:

Präsenz-Lehrveranstaltungen: Lehrvortrag einer Dozentin bzw. eines Dozenten mit interaktiven Sequenzen, analytische Betrachtungen, insbesondere von Modellen und von Verfahrensweisen in der Praxis, Diskussionen aktueller Themen im Kontext des Gegenstandes der Lehrveranstaltung, kurze Ausarbeitungen der Studierenden in Kleingruppen zu einer vorgegebenen Thematik, die im Anschluss der gesamten Gruppe präsentiert und diskutiert werden. Dabei handelt es sich um ganztägige Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch halbtägige Exkursionen stattfinden oder Vorträge von Gastreferent:innen eingebunden werden können. Die Präsenz-Lehrveranstaltungen dienen dem Wissens- und Kompetenzerwerb.

Online-Lehrveranstaltung: Lehrvortrag einer Dozentin bzw. eines Dozenten mit interaktiven Sequenzen, insbesondere mit der Möglichkeit für die Studierenden Fragen an die Lehrperson zu stellen. Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von in der Regel zwei Stunden. Die Online-Lehrveranstaltungen dienen primär dem Wissenserwerb.

Online-Repetitorium: Vortrag einer Dozentin bzw. eines Dozenten zu prüfungsrelevanten Gegenständen, mit der Möglichkeit, Fragen an den Dozenten zu stellen. Außerdem erfolgt die Besprechung von Übungsaufgaben. Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von in der Regel zwei Stunden. Die Online-Repetitorien dienen der Wiederholung und Prüfungsvorbereitung.

Ab dem dritten Semester können einzelne Module, sofern der Kompetenzerwerb dem nicht entgegensteht, als Online-Kurse mit einer dreistündigen Online-Lehrveranstaltung zur Einführung und einer siebenstündigen Online-Lehrveranstaltung in der zweiten Hälfte des Semesters angeboten werden.

Ergänzend können Zusatzveranstaltungen (ganztägige Exkursionen, ganztägige oder mehrtägige Präsenzseminare, Vortragsveranstaltungen mit Gastreferent:innen in Präsenz oder im Onlineformat) angeboten werden.

Die Selbstlernzeit ist dem Studium von Literatur und der selbstständigen Auseinandersetzung mit

Materialien, die auf der Lernplattform der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, gewidmet. Eigenständigkeit und Selbstverantwortung sind gefordert und werden gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der vorgegebenen Eingangsqualifikation einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten und hinsichtlich der Zielsetzung einer akademischen weiteren Ausbildung halten die Gutachter:innen das Curriculum für adäquat aufgebaut. Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sowie die Praxisanteile bewerten die Gutachter:innen ebenfalls als angemessen. Die Gutachter:innen begrüßen außerdem die Bereitschaft der Hochschule, die Studiengangsbezeichnung noch im Laufe des Begutachtungsverfahrens so anzupassen, dass diese den Studiengangsinhalten entspricht. Zusätzliche Änderungen des vorgesehenen Modulangebots sind demnach aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da das Angebot im gegenwärtigen Modulplan bzw. Modulhandbuch für den Bereich Sportphysiotherapie und auch den Bereich Sport-/Bewegungstherapie qualifiziert.

Angesichts des Fehlens von Wahlpflichtmodulen legen die Gutachter:innen der Hochschule nahe, solche individuellen Vertiefungsmöglichkeiten für die Studierenden in das Curriculum zu integrieren. Hierfür eignen sich den Gutachter:innen zufolge insbesondere die Sportpraxis-Module, deren Inhalte verstärkt auf die Interessen und beruflichen Zielbranchen der zukünftigen Studierenden ausgerichtet werden könnten. Diese Idee wurde während der Begehung von den Studieninteressierten begrüßt und sie würden sich wünschen, in die weitere inhaltliche Gestaltung bei etwaigen Wahlpflichtmodulen einbezogen zu werden, wenn sie sich nach ihrer derzeit laufenden Berufsausbildung tatsächlich für den begutachteten Studiengang entscheiden.

Bezüglich der Sportpraxis-Module und aufgrund der darin enthaltenen praktischen Lehrveranstaltungen im Schwimmen halten es die Gutachter:innen außerdem für ratsam, dass die Hochschule den Nachweis des DLRG-Rettungsschwimmerscheins seitens der Studierenden sicherstellt. Auch weitere und für die Studierenden möglicherweise hilfreiche Zertifikate bzw. Scheine sollten den Gutachter:innen zufolge zumindest als Option in das Curriculum integriert werden (z. B. die DOSB-Weiterbildungslizenz in Physiotherapie). Dies wurde von den Studieninteressierten während der Begehung als wünschenswert bekräftigt.

Als weitere Unterstützung für die zukünftigen Studierenden schlagen die Gutachter:innen der Hochschule vor, den Studierenden für das Berufsfeldpraktikum eine Liste mit geeigneten Praktikumsstellen zugänglich zu machen, die den hochschulischen Anforderungen entsprechen und über ausreichend qualifizierte Praktikumsbetreuer:innen verfügen. So ließe sich für die Hochschule zusätzlich der Aufwand zur Eignungsprüfung der von den einzelnen Studierenden vorgeschlagenen Praktikumsbetrieben reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte – insbesondere für den Bereich Sport – Wahlpflichtmodule integrieren, um das Modulangebot verstärkt auf die Interessen der Studierenden und auf deren berufliche Zielbranchen ausrichten zu können.
- Die Curriculumsgestaltung – etwa im Bereich eines Wahlpflichtmodulangebots – sollte die Sicht von Studierenden bzw. von Studieninteressierten einbeziehen.
- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Studierenden den DLRG-Rettungsschwimmerschein mindestens ins Bronze nachweisen. Darüber hinaus sollten weitere und für die Studierenden potentiell hilfreiche Zertifikate bzw. Scheine in das Curriculum integriert werden (z. B. die DOSB-Weiterbildungslizenz in Sportphysiotherapie).
- Die Hochschule sollte für das Berufsfeldpraktikum geeignete Praktikumsstellen vorschlagen, die den hochschulischen Anforderungen entsprechen und über ausreichend qualifizierte Betreuer:innen verfügen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Wie die Hochschule in ihrem Selbstbericht erläutert, kommt die Struktur des Studiengangs als berufsbegleitend der Mobilität im Studium nicht entgegen. Auch wenn die Hochschule keine Mobilitätsfenster festgelegt hat und für die zukünftigen Studierenden vorschlägt, ist Mobilität aufgrund der Modulstruktur und des Lern-Lehrkonzepts aber denkbar, vor allem wenn die jeweilige berufliche Situation der Studierenden dies zulässt. Das Studiengangskonzept erlaubt der Hochschule zufolge auf individuellen Bedürfnisse von Berufstätigen angepasste Flexibilitäten, die für einen Studienaufenthalt an anderen Hochschulen im Ausland genutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können gegenwärtig noch keine ausreichenden Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität erkennen, die den zukünftigen Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglichen kann. Diesen Nachweis muss die Hochschule noch erbringen. Hierzu ist nach Ansicht der Gutachter:innen insbesondere die Etablierung von Kooperationen mit Einrichtungen aus dem Ausland notwendig. Auch sollte ein klares Mobilitätsfenster benannt werden. Damit die parallel zum Studium berufstätigen Studierenden angemessen von Mobilitätsangeboten profitieren können, ist nach Einschätzung der Gutachter:innen zudem die Konzipierung von alternativen (z. B. virtuellen) Mobilitätsformaten sinnvoll.

In einer ersten Stellungnahme hierzu erklärte die Hochschule, dass sie ein Mobilitätskonzept ausarbeiten wird, das zum einen Auslandssemester an Hochschulen und zum anderen Hospitationen in Praxiseinrichtungen im Ausland ermöglichen soll. Diesbezüglich soll ein kleines Netzwerk mit Partnerhochschulen und Praxiseinrichtungen aufgebaut werden. Zudem soll die Einbeziehung in das Erasmusprogramm geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss nachweisen, inwiefern sie den Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ermöglicht. Hierzu ist insbesondere die Benennung von Kooperationspartnern erforderlich.

Personelle Ausstattung [\(§ 12 Abs. 2 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule plant für die Abdeckung des Lehrbedarfs einschließlich der Modulverantwortung rechnerisch Professuren im Umfang von 4,0 VZÄ ein. Für die fachlichen Randgebiete oder allgemeine Methodenlehren ist der Einsatz von Lehrbeauftragten vorgesehen. Die fachliche Ausrichtung der Professuren für den Studiengang soll auf folgende Gebiete gerichtet sein:

- Physiotherapie (mit Expertise in Sportphysiotherapie und Sport- und Bewegungstherapie)
- Sportwissenschaft (mit Bezug zum Gesundheitswesen)
- Sozial- und Rechtswissenschaften (mit Expertise bezüglich Organisation und Recht des Gesundheitswesens)
- Humanmedizin (mit Bezug zur Sportmedizin und Physiotherapie)

Die Anzahl der Professuren für das jeweilige Betriebsjahr der Hochschule werden - orientiert am „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ des Wissenschaftsrats (Drucksache-Nr. 9825-22) - vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft durch eine Auflage im Kontext der staatlichen Anerkennung der Hochschule festgelegt.

Für hauptberufliche Professor:innen an der FHH gelten nach § 122 Abs. 1 Nr. 5 ThürHG dieselben Einstellungs voraussetzungen, die gem. § 84 Abs. 1 ThürHG für die staatlichen Hochschulen gelten.

Die Hochschule hat eine Berufsordnung beschlossen, die sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert. In der Berufsordnung ist festgelegt, dass zu den Auswahlkriterien eine ausreichende Kenntnis von und Erfahrung mit medialen Lehrformen (Blended Learning u. ä.) gehört. Diese Anforderung soll auch in den Stellenausschreibungen zum Ausdruck kommen.

Zur Ergänzung des professoralen Personals werden Lehraufträge vergeben. Die Lehrbeauftragten-Richtlinie der FHH gibt vor, dass Lehrbeauftragte über ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium (in der Regel Masterabschluss oder Äquivalent) und pädagogische Eignung, die nachzuweisen ist, verfügen müssen. Grundsätzlich sollen die Lehrbeauftragten über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Der Einsatz nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt im Verwaltungsbereich und im technischen

Bereich. Zu nennen sind hier Sekretariate für die Hochschulleitung (Präsidenten- und Kanzler-Büro), die Stabsstelle Qualität, die Studierendenkanzlei, das Prüfungsamt, *Teaching and Education Support* (mit Aufgaben bei der Unterstützung der Lehrenden und Studierenden bezüglich der Nutzung der Lernplattform, ggf. technische Unterstützung der Lehrenden bei der Herstellung von Medien), IT-Dienste (ggf. nicht mit eigenem Personal, sondern mit Personal von Heimerer IT-House GmbH).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die Personalplanungen für den Studiengang für angemessen und sind überzeugt, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs durch die vorgestellte fachliche Ausrichtung der Professuren adäquat abgebildet sein wird und dass die von der erläuterten Maßnahmen zur Personalgewinnung hierfür zielführend sein werden. Während der Begehung ergab sich für die Gutachter:innen auch die Gelegenheit mit bereits für den Studiengang bereitstehenden Vertreter:innen des Lehrpersonals (dem Gründungspräsidenten sowie einem Lehrbeauftragten) zu den von ihnen zukünftig zu betreuenden Modulen und den Rahmenbedingungen ihrer Lehrtätigkeiten zu sprechen. Auch wenn zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht alle vorgesehenen Positionen im Bereich der Lehre besetzt waren, sind die Gutachter:innen zuversichtlich, dass es der Hochschule gelingen wird, die noch bestehenden Vakanzen in der Lehre bis zum vorgesehenen Start des Studiengangs zu besetzen. Ebenfalls konnten sie erkennen, dass insbesondere für die Gewinnung von Lehrbeauftragten das große Netzwerk der etablierten Heimerer-Ausbildungszentren hilfreich sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird an den Hochschulstandorten Erfurt und München angeboten. In Erfurt, dem Sitz der Hochschule, befinden sich das Verwaltungszentrum der Hochschule sowie in den ersten beiden Betriebsjahren ein Studienzentrum. Ab dem dritten Betriebsjahr soll das Studienzentrum zum Hochschulzentrum erweitert sein. In München steht für die Lehre und für die Forschung ab dem ersten Betriebsjahr ein Hochschulzentrum zur Verfügung. Darüber hinaus zieht die Hochschule in Betracht, abhängig von der Nachfrage, später eventuell (angedacht ist ab etwa 2030) zwei weitere Studienzentren in Deutschland einzurichten. Der Lehrbetrieb wird jedoch zunächst nur an den Standorten Erfurt und München stattfinden.

Am Hauptstandort in Erfurt finden alle Sitzungen und Konferenzen im Kontext der Lehre und der Selbstverwaltung, wie auch die jährliche Qualitätskonferenz, statt. Im Verwaltungszentrum befindet sich die gesamte Hochschulverwaltung. Dazu zählen insbesondere das Kanzlerbüro, die Stu-

dierendenkanzlei, das Prüfungsamt und der Teaching Support sowie die dafür notwendigen Verwaltungsmitarbeiter:innen, ferner Büroarbeitsplätze für den Gründungspräsidenten und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Für das Verwaltungszentrum ist nach derzeitiger Planung in der Grundausbaustufe vorgesehen:

- das Büro der Kanzlerin bzw. des Kanzlers
- das Sekretariat
- zwei kleinere Büroräume für die Studierendenkanzlei und das Prüfungsamt
- ein Büro und die Ausstattung für den *Teaching Support*
- ein Büroarbeitsplatz zur flexiblen Nutzung (ggf. auch für den Gründungspräsidenten)
- ein Büroarbeitsplatz für eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in
- ein Besprechungsraum für acht bis zehn Personen,
- ein Archiv-, Server- und Abstellraum

Mit Ausnahme des Kanzlerbüros können einzelne Arbeitsplätze auch in einem größeren Raum zusammengelegt werden. Für das Verwaltungszentrum, dessen geplante Gesamtfläche in dieser Ausbaustufe ca. 100-120 qm betragen soll, werden Räume angemietet.

An Studienzentren sind Räumlichkeiten und Sachausstattung vorhanden, die für die Durchführung von Lehrveranstaltungen notwendig sind, u. a. ein kleiner Bestand ausgewählter Literatur (Handapparat). Am Studienzentrum findet die Präsenzlehre für die Studierenden statt, die durch den Studienvertrag dem Standort zugeordnet sind. Zu bestimmten Zeiten, insbesondere während der Präsenzphasen, ist dort auch eine Verwaltungskraft anwesend, die Aufgaben der Studierendenkanzlei und des Prüfungsamtes wahrnimmt und den für Lehrveranstaltungen anwesenden Studierenden Auskünfte geben und Erklärungen und Dokumente entgegennehmen kann. Dozent:innen (Professor:innen und Lehrbeauftragte) erscheinen dort lediglich zu den Lehrveranstaltungen und ggf. zu Prüfungen.

Zur Durchführung des Studienbetriebs am Standort Erfurt hat die Heimerer Hochschule i. Gr. eine Vereinbarung mit der Fachhochschule Erfurt geschlossen, die die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur für die Präsenzlehrveranstaltungen im Studiengang (2 x 4 Tage pro Semester) zur Verfügung stellt. Dies umfasst einen für 30 Studienende geeigneten Seminarraum sowie die Möglichkeit zur Nutzung von weiteren infrastrukturellen Angeboten (z. B. Bibliothek, Mensa).

An den Hochschulzentren findet Lehre und Forschung statt. Am Standort München verfügt die Hochschule bereits über ein Hochschulzentrum. Im Hochschulzentren befinden sich auch die Arbeitsplätze des wissenschaftlichen Personals (Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Hilfskräfte), die Räume und Einrichtungen für einen vollständigen und ordentlichen Hochschulbetrieb (Seminarräume, Bibliothek etc.) und – sofern sich am selben Ort nicht auch das Verwaltungszentrum befindet – eine Verwaltungskraft, die Aufgaben der Studierendenkanzlei und

des Prüfungsamtes wahrnimmt und den für die Lehrveranstaltungen anwesenden Studierenden Auskünfte geben und Erklärungen und Dokumente entgegennehmen kann.

Am Hochschulzentrum München stehen gegenwärtig folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- ein Seminarraum (für 30 Personen)
- ein Büroraum für die Studierendenkanzlei/das Prüfungsamt (Außenstelle)
- ein Büroraum für die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- ein Büroraum für Professor:innen
- ein Raum für die Bibliothek
- der Konferenzraum der Heimerer-Akademie zur Mitnutzung
- die Cafeteria und das Bistro der Heimerer-Akademie als Aufenthaltsbereiche für Studierende während der Pausen

Neben Hochschul- und Studienzentren ist die Einrichtung von Prüfungszentren an weiteren Orten angedacht (z. B. Köln und Hamburg), um den Studierenden weite Anreisen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen zu ersparen. Die Prüfungszentren könnten temporär angemietet oder es könnten Räumlichkeiten der Heimerer-Akademie an den jeweiligen Standorten genutzt werden. Die grundsätzliche Planung sieht für Hochschulzentren und Studienzentren folgende Räumlichkeiten vor:

Hochschulzentren

- Büro des/der Präsident:in bzw. Vizepräsident:in
- Sekretariat
- Büroräume mit Arbeitsplätzen für die dem Hochschulzentrum zugeordneten Professor:innen, wissenschaftlichen und Verwaltungsmitarbeiter:innen
- Büroraum für Studierendenkanzlei (mit Studienberatung)
- Dozent:innenraum (u. a. mit einem Arbeitsplatz für aktives Streaming und für virtuelle Lehrveranstaltungen)
- Seminarraum (für 30 Personen)
- zwei kleinere Räume für Gruppenarbeit
- Besprechungsraum für verschiedene Zwecke (z. B. für die Beratung von Studierenden, für Eingangsprüfungen und andere Prüfungen)
- Aufenthaltsbereich für Studierende,
- Bibliothek mit 2 - 3 Arbeitsplätzen für Internet-Recherche und zentraler Druckmöglichkeit,
- Archiv-, Server- und Abstellraum

Für jedes der beiden Hochschulzentren sind ca. 240 - 260 qm geplant. Das Hochschulzentrum Erfurt wird in neu angemieteten Räumen untergebracht, für das Hochschulzentrum München stehen Räume der Heimerer Unternehmensgruppe bereits zur Verfügung. Dabei ist sichergestellt, dass die Räumlichkeiten, die für den Hochschulbetrieb ständig genutzt werden müssen (wie z. B.

für Büros mit festen Arbeitsplätzen) der Hochschule exklusiv bzw. – im Falle von Seminar- und Besprechungsräumen – für den Hochschulbetrieb prioritär zur Verfügung stehen.

Studienzentren

- Büro für Verwaltungsmitarbeiter:innen und Lehrmaterialien
- ein Dozent:innenraum (u. a. mit Arbeitsplatz für aktives Streaming und für virtuelle Lehrveranstaltungen und Internet-Recherche)
- ein Seminarraum (für 30 Personen)
- zwei kleinere Räume für Gruppenarbeit
- Aufenthaltsbereich für Studierende
- Raum für Handbibliothek, Abstellraum und weitere Nebenflächen

In der beschriebenen Ausstattung wird der Hochschule zufolge für ein Studienzentrum ein Raumbedarf von 90 - 100 qm veranschlagt. Für die ins Auge gefassten Studienzentren werden die Räumlichkeiten angemietet. Der gesamte Flächenbedarf für Verwaltungs-, Hochschul- und Studienzentren beträgt dem Selbstbericht zufolge für den Vollausbau der beiden geplanten Studiengänge, d. h. bis zum Jahr 4 nach Aufnahme des Betriebs, ca. 700 - 720 qm.

Einrichtungen für den praktischen Sportunterricht im Rahmen der Sportpraxis-Module (z. B. Schwimmhallen und Sportanlagen mit Tartanbahn) sind nach Auskunft der Hochschule sowohl in Erfurt als auch in München in ausreichender Anzahl vorhanden und können für den Unterricht angemietet werden.

Hinsichtlich der IT-Ausstattung stellt die Hochschule laut Selbstbericht für die Studierenden ein Campus-WLAN und ein Campus-Management-System mit individualisiertem Zugang zu Prüfungsamt und Studierendenkanzlei zur Verfügung. Es wurde ein Vertrag mit *eLeDia* (Berlin) geschlossen, die als Provider eine Moodle-LMS bzw. Lernplattform konfigurieren und zur Verfügung stellen. Die technische Betreuung erfolgt zum Teil durch *eLeDia* und zum Teil durch Personal der Heimerer IT-House GmbH. Das Personal der Heimerer IT-House GmbH übernimmt auch die gesamte weitere IT-Betreuung der Hochschule.

Für den Zugriff der Studierenden auf wissenschaftliche Literatur und für die Recherche ist an physische Bibliotheken an den Hochschulzentren in Erfurt und München gedacht, die Hauptbibliothek mit Versand- und Scanservice soll sich in München befinden. An den späteren Studienzentren (Köln oder Dortmund und Hamburg) soll sich lediglich ein kleinerer Bestand an gedruckter Literatur befinden. Die virtuelle Bibliothek (eBooks, Online-Zeitschriften und fachspezifische Datenbanken) soll über das Internet von überall erreichbar sein. In der weiteren Entwicklung sind der Hochschule zufolge auch Anschlüsse an den SWB-Verbundkatalog, den Dokumentenlieferdienst SUBITO und an das Fernleihsystem der deutschen Bibliotheken in Betracht zu ziehen. Die Studierenden können über die Lernplattform auf die virtuelle Bibliothek (eBooks etc.) zugreifen. Auf gedruckte Medien (Bücher und Zeitschriften), die sich in den Bibliotheken an den Hochschul-

zentren befinden, können die Studierenden real zugreifen, wenn sie diese Einrichtungen aufsuchen. Zudem kann auf einen Teil dieser Medien durch eine gebührenpflichtige Zusendung (Post bzw. DHL) zugegriffen werden.

Alle relevanten Studienunterlagen (Skripte, Dokumente sowie Links auf eBooks etc.) werden auf der Moodle-Lernplattform zur Verfügung gestellt. Ergänzend werden für die vertiefte fachliche Auseinandersetzung, die Anfertigung von Studien- und Abschlussarbeiten sowie Forschungsprojekte zentrale Fachtitel zur Verfügung stehen. Für den Grundbestand ist der Gründungssenat um Vorschläge gebeten worden, ergänzt durch eine Beschaffungsentscheidung des Gründungspräsidenten im Rahmen des von Träger zugewiesenen Budgets für die Erstausrüstung. Im Zuge der Berufungen werden die Stelleninhaber:innen um Beschaffungsvorschläge gebeten, aus denen sich schrittweise ein Bestandskonzept entwickeln soll. Auch Wünsche von Studierenden sollen berücksichtigt werden. Für eine Kooperation im Bibliotheksbereich sieht die Hochschule vorerst keine Notwendigkeit. Dies kann sich jedoch im Laufe der Entwicklung wandeln, sobald die FHH eine ihrem Profil entsprechende Spezialbibliothek aufgebaut hat. Die Studierenden können außerdem an großen wohnortnahen öffentlichen Bibliotheken (z.B. Landes- oder Staatsbibliotheken) mit dem Studierendenausweis einen Nutzer:innenausweis erhalten. Bis auf Weiteres wird die Bibliothek vom Personal des *Education and Teaching Support* betreut.

Für die Aufbauphase und die ersten Betriebsjahre wird für die zentrale Bibliothek ein Raum mit ca. 60 qm Grundfläche und entsprechenden Regalkapazitäten eingeplant. Die zentrale Bibliothek wird mit zwei PC-Arbeitsplätzen mit Internet-Anschluss, einem PC für Recherche und einem *Bookeye* zum Scannen ausgestattet sein.

Für die Erstausrüstung der Bibliothek stellt der Träger 20.000 Euro zur Verfügung. Der jährliche Anschaffungssetat stellt darauf ab, dass mit wachsendem Lehr- und Studienbetrieb sowie allmählich zunehmenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten die Anforderungen an die Literaturausstattung mitwachsen.

Weiterhin baten die Gutachter:innen die Hochschule darum, darzulegen, welche weitere Ausstattung sie im Bereich der apparativen Untersuchungstechniken noch anschaffen wird. Die Hochschule legte den Gutachter:innen daraufhin eine Auflistung der Geräte zur apparativen Diagnostik vor. Aus dieser Liste geht hervor, welche Geräte bereits vorhanden sind und welche noch angeschafft werden, ebenso wie die jeweilige Anzahl der Geräte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich mithilfe der Selbstbeschreibung der Hochschule sowie im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am Hochschulstandort in München davon überzeugen, dass die Räumlichkeiten auf dem Hochschulgelände ausreichend für die vorgesehene Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sind. Auch die Verfügbarkeit des nichtwissenschaftlichen Personals (siehe Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 MRVO) und die IT-Ausstattung sind nach Ansicht der Gutachter:innen in einem adäquaten Maß gegeben. Besonders begrüßenswert ist aus der Sicht

der Gutachter:innen der von ihnen besichtigte und für die Online-Lehre ausgestattete Raum auf dem Campus in München. Die Gutachter:innen möchten die Hochschule darin bestärken, die Dozent:innen dazu zu ermuntern, diesen Raum für ihre Online-Lehrveranstaltungen zukünftig auch tatsächlich zu nutzen, um so auf eine hochwertige technische Ausstattung zurückgreifen zu können.

Da die Hochschule für die Sportpraxis-Module auf die Nutzung hochschulexterner Anlagen angewiesen ist, halten es die Gutachter:innen für unerlässlich, dass die Hochschule die Verfügbarkeit dieser nicht auf dem eigenen Campus bereitstellbaren Anlagen und Räumlichkeiten (z. B. Schwimmhallen und Sportanlagen mit Tartanbahn) zukünftig zum jeweils gewünschten Zeitpunkt und für mehrere Studierendenkohorten sicherstellen kann. Die Hochschule gab in einer Stellungnahme an, gegenwärtig entsprechende Gespräche zu führen, um den Abschluss von diesbezüglichen Rahmenvereinbarungen vorzubereiten und reichte den Gutachter:innen Auflistungen der infrage kommenden Sportanlagen in der Nähe der beiden Hochschulstandorte Erfurt und München nach. Die Gutachter:innen können nachvollziehen, dass die Hochschule sich aktiv nach verfügbaren Sportstätten umsieht und nehmen außerdem die Rückmeldung der Hochschule in ihrer Stellungnahme zur Kenntnis, wonach es laut Auskunft der kontaktierten Verwalter:innen der Sportstätten in Erfurt und München nicht möglich ist, die Anlagen bereits Jahre im Voraus für bestimmte Zeitpunkte zu reservieren, sondern in der Regel lediglich rund sechs Monate vor dem gewünschten Nutzungszeitraum. Die Gutachter:innen erkennen die diesbezüglich erfolgten Bemühungen der Hochschule an und bestärken diese darin, weiterhin im Austausch mit den Eigentümer:innen der Sportanlagen zu bleiben, um nach der Aufnahme des Studienbetriebs eine Nutzung der benötigten hochschulexternen Sportstätten zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte das Lehrpersonal ermuntern, den für die Online-Lehre ausgestatteten Raum auf dem Hochschulgelände tatsächlich für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zu nutzen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der FHH bestimmt Module in § 2 Abs. 2 als inhaltlich abgeschlossene Lehreinheiten, die durch verschiedene Lehrformen bei einem vorgegebenen Arbeitsaufwand zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und durch das Erbringen einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Kompetenzen und Prüfungsformen müssen laut Hochschule aufeinander abgestimmt sein. Mo-

dulprüfungen finden studienbegleitend als mündliche oder schriftliche Prüfungen statt. Grundsätzlich kennt die Prüfungsordnung (Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule sowie die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung) unterschiedliche Prüfungsformen:

Mündliche Prüfungen sind entweder das Prüfungsgespräch oder das Referat, die als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgenommen werden können. Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Referate dauern zwischen 20 und 25 Minuten und werden um eine Disputation ergänzt, in der die Studierenden Fragen beantworten und ihre Ausführungen untermauern müssen. Die Disputation geht in die Bewertung ein. Beim Vortrag und der Disputation sollen Mitstudierende zugegen sein. Die Studierenden müssen vorher ein Dokument mit dem wesentlichen Inhalt und mit Quellen, die die Ausführungen belegen, ausgeben (Handout).

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren (Themen- und/oder Frageklausuren) und Studienarbeiten. Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die/der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Studienarbeiten dienen dem Ziel festzustellen, ob der/die Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die **Prüfungen in den Sportpraxis-Modulen** (Kombinierte Prüfung Sportpraxis) bestehen aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil; geregelt in § 8 der SPO.

Für das Berufsfeldpraktikum ist eine **Praxisreflexion** vorgesehen: Als Voraussetzung für den Erhalt der hierfür zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte ist die Teilnahme an einer einstündigen Einführungsveranstaltung, die aktive Teilnahme an einer vierstündigen Praxisreflexion mit einem Vortrag über 15 Minuten über die Erkenntnisse in der Berufspraxis und die Teilnahme an der Diskussion sowie eine Abhandlung zu einem vorgegebenen Thema im Kontext in § 9 der SPO festgeschrieben.

Die studienbegleitenden Prüfungsformen verteilen sich gemäß Selbstbericht folgendermaßen über alle Module: zehn Klausuren, vier Studienarbeiten, vier Prüfungsgespräche, sechs kombinierte Sportpraxis-Prüfungen, eine Praxisreflexion sowie eine Studienabschlussprüfung (d. h. Thesis und Disputation).

Prüfungen in den theoriebezogenen Modulen können mit Ausnahme der Klausuren auch virtuell abgenommen werden. Die Bestimmungen über den Nachteilsausgleich finden dabei Beachtung.

Die Studienabschlussprüfung soll die Fähigkeit zeigen, eine Problemstellung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeit im Rahmen einer Disputation zu verteidigen.

Grundsätzlich wird jedes Modul mit einer Note abgeschlossen. Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote aus der Note aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Module als arithmetisches Mittel berechnet. Modulprüfungen können zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal (mit einem neuen Thema) wiederholt werden.

Dem Prüfungsausschuss obliegt nicht nur die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen. Aufgrund seiner Funktion als Adressat von Beschwerden und Widersprüchen kann er eventuelle Schwächen des Systems erkennen und Anregungen zu einer Abänderung von Studien- und Prüfungsordnungen und Studienplänen geben (§ 7 Abs. 2 RSPO). Die Prüfungsformen sind auch Gegenstand der studentischen Evaluation und Thema im Qualitätszirkel Lehre und Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können anhand der Modulbeschreibungen nachvollziehen, dass eine angemessene Variation an Prüfungsformen vorliegt, mit denen sich die jeweils vorgesehenen Lernergebnisse aussagekräftig überprüfen lassen. Ferner sind die Prüfungsarten nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert. Da der Studiengang allerdings erst starten wird, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen nach dem Sammeln von ersten Erfahrungswerten erneut auf ihre Kompetenzorientierung zu überprüfen und ggf. vereinzelte Anpassungen an den Prüfungsformen vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Prüfungsformen in den Modulen langfristig und regelmäßig auf ihre jeweilige Kompetenzorientierung überprüfen und ggf. Anpassungen vornehmen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Curriculum und der Studienablauf sind auf ein Studium in Teilzeit ausgerichtet. Aufgrund der Anrechnung der Berufsausbildung wird die zeitliche Belastung für das Studium der theoriebezogenen Module in den 16 Wochen der Studienphase auf etwa 20 Stunden pro Woche und Semester begrenzt (4 Module mit 5 ECTS-Leistungspunkten à 25 Stunden pro Semester). Für das weitere Modul in den einzelnen Semestern, nämlich das Sportpraxis-Modul, müssen sich die Studierenden während der 16-wöchigen Studienphase über 50 Stunden mit Sporttheorie auseinandersetzen. Die Struktur des Studiums mit Selbstlernzeiten und Fernstudienanteilen ermöglichen den

Studierenden, das Studium auf ihre Bedingungen hin flexibel zu gestalten. Das Studiengangsmanagement sorgt für Überschneidungsfreiheit der Präsenzphasen.

Auf Anraten der Gutachter:innen erarbeitete die Hochschule im Laufe des Begutachtungsverfahrens einen alternativen Studienverlaufsplan dazu, wie das regulär auf sechs Semester ausgerichtete Curriculum mit einer längeren Studiendauer und einer reduzierten wöchentlichen Arbeitsbelastung absolviert werden kann. Die Studieninteressenten haben nun die Wahlmöglichkeit zwischen einem Studium über sechs Semester und einem Studium über zehn Semester. Der Studienverlaufsplan für ein zehensemestriges Studium wurde den Gutachter:innen vorgelegt.

Die Prüfungsordnung sieht die Möglichkeit von virtuellen Prüfungen vor, die die zeitliche Flexibilität erhöhen. Zusammen mit den Regeln zur Wiederholung von Prüfungen und den Regelungen zum Nachteilsausgleich (besondere Prüfungsformen und Fristen) wird die Studierbarkeit sichergestellt.

Da der Studiengang erst zukünftig starten wird und noch keine Erfahrungen zur Studierbarkeit vorliegen, kündigt die Hochschule in ihrem Selbstbericht an, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, vor allem die Erhebung des Workloads, in kürzeren Abständen vorzunehmen, um Fehleinschätzungen rasch korrigieren zu können. Für die interne Qualitätssicherung hat die Hochschule den Gutachter:innen ihre Evaluationsordnung sowie ein Dokument mit den hochschulinternen Grundsätzen des Qualitätsmanagements vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begehung mit den Hochschulvertreter:innen zu verschiedenen Aspekten des Studiengangs sind die Gutachter:innen überzeugt davon, dass die Hochschule den zukünftigen Studierendenkohorten einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bieten kann. Den Arbeitsaufwand für die einzelnen Module und die Prüfungsdichte halten die Gutachter:innen grundsätzlich für bewältigbar, wobei hier die Besonderheit des berufsbegleitenden Studiums zum Tragen kommt: So hatten die Gutachter:innen zunächst Zweifel daran, dass das während der Vor-Ort-Begehung vonseiten der Studiengangsverantwortlichen genannte zu erwartende wöchentliche Arbeitspensum von 27 Stunden für das Studium und die hinzukommenden bis zu 20 Stunden für eine Erwerbstätigkeit mit einem Umfang von bis zu 50% nicht zu herausfordernd für die Studierenden sind und daran, dass die bisherige Informationslage es für zukünftige Studierende ausreichend abschätzbar macht, ob die gesamte wöchentliche Workload zu bewältigen sein wird. Die Gutachter:innen forderten die Studiengangsverantwortlichen daher auf, mehr Transparenz dazu herzustellen, welches Arbeitspensum die Studierenden im Studiengang zu erwarten haben, da der Studiengang berufsbegleitend gestaltet ist und sich an in Teilzeit erwerbstätige Personen richtet. Die Hochschule erläuterte daraufhin in ihrer Stellungnahme, dass derartige Informationen künftig über die Lernplattform mit den Studierenden geteilt werden. So sollen Dokumente mit

detaillierten Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt werden (Prüfungsform, Prüfungstermine etc.). Ebenso werden Dokumente mit detaillierten Informationen (organisatorische Informationen zum Studienverlauf und Termine zu Lehrveranstaltungen (Präsenztermine und virtuelle Lehrveranstaltungen)) bereitgestellt. Zudem wird im Rahmen der virtuellen Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Semesters zu organisatorischen und inhaltlichen Aspekten des neuen Semesters informiert werden. Außerdem kündigt die Hochschule an, eine Informationsbroschüre zum Download zur Verfügung zu stellen, welche weitere Informationen zur Organisation des Studiums und zum zu erwartenden Arbeitspensum enthält. Ferner erklärte die Hochschule bereits nach der Vor-Ort-Begehung, die Workload in Zeitstunden gegenüber den künftigen Studierendenkohorten darzulegen und kündigte in einer Stellungnahme gegenüber den Gutachter:innen an, dass zukünftig von den Studieninteressenten bei Vertragsschluss die Unterzeichnung eines Dokuments gefordert wird, in dem sie erklären, dass sie über die für das Studium durchschnittlich aufzuwendende Zeit pro Woche informiert wurden.

Für eine weitere Steigerung der Studierbarkeit legen die Gutachter:innen der Hochschule weiterhin die Etablierung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für die Studierenden nahe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte Unterstützungs- und Beratungsangebote für die Studierenden etablieren.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang richtet sich an Bewerber:innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in Physiotherapie nach dem MPhG bzw. mit einer vergleichbaren Ausbildung, die im Ausland absolviert wurde. Diese vorherige Berufsausbildung wird pauschal mit 30 ECTS-Leistungspunkten als Grundlagensemester angerechnet. Als berufsbegleitender Studiengang wird er in Teilzeit angeboten. Im Studiengang sind pro Semester 25 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen und die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Der Studiengang ist berufsbegleitend, da die Studierenden parallel eine berufliche Tätigkeit ausüben können. Die berufliche Tätigkeit soll auf eine Tätigkeit im Umfang einer halben Stelle reduziert werden. Hinzu kommt ein Berufsfeldpraktikum im sechsten Semester. Das Berufsfeldpraktikum kann bei einem beliebigen Unternehmen absolviert werden, das einen zu den Studiengangsinhalten passenden Praktikumsplatz anbietet. Die Praktikumsvereinbarung muss zwischen der:dem Studierenden und dem Unternehmen geschlossen werden und durch die Prüfungskommission der Hochschule genehmigt werden. Die Passung der Praktikums-tätigkeit zu den Qualifikationszielen des Moduls wird nämlich im Vorfeld überprüft. Wie auch in den weiteren Modulen ist ein:e hauptamtliche:r Dozierender für das Praktikumsmodul verantwortlich.

Das im Studiengang geplante semivirtuelle Lehr-Lernkonzept zielt der Hochschule zufolge darauf ab, Studieninteressierten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Physiotherapie, denen ein Vollzeitstudium an einer reinen Präsenzhochschule aufgrund individueller Lebens- und Berufsumstände nicht möglich wäre, ein Hochschulstudium zu gestatten und so den speziellen Bedürfnissen der Studierenden Rechnung zu tragen. Unter semivirtuell ist eine Kombination aus Präsenzlehrveranstaltungen, virtuellen Lehrveranstaltungen (virtuelles Klassenzimmer) und von der Hochschule auf der Lernplattform zur Verfügung gestellten Studienmaterialien (Skripte, eBooks, Videos etc.) zum Selbststudium zu verstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, da er berufsbegleitend und in Teilzeit angeboten werden soll sowie ein semivirtuelles Lehr-Lernkonzept vorsieht. Den Gutachter:innen zufolge trägt die Hochschule diesem besonderen Profil durch die Ausgestaltung des Studiengangs Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

In den Modulen „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ und „Forschungsmethoden“ werden die Studierenden mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens vertraut gemacht. In den Modulen „Komplexe Versorgungssituationen in der Physiotherapie“ und „Neue Versorgungsformen in der Physiotherapie“ sowie „Sportphysiotherapie I+II“ und „Sport- und Bewegungstherapie“ wird ein tieferes Verständnis von unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen und dem Stellenwert von empirischen Ergebnissen für die Theorien, vor allem auch dann für die wissenschaftlich begründete Berufspraxis vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach dem Studium die weitere Entwicklung in den jeweiligen Disziplinen zu verfolgen und in ihre Praxis umzusetzen.

Bei der Berufung der Lehrkräfte wird darauf geachtet, dass der aktuelle Stand in den betreffenden Fachgebieten vertreten wird. Die Hochschule fördert die Teilnahme an Fachkongressen, die Durchführung einer eigenen Fachtagung pro Jahr und Publikationen und Konferenzbeiträge. Damit sollen die eigenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Fachkreisen bekannt und der kollegialen Diskussion und Bewertung zugänglich gemacht werden. Zugrunde liegt das Forschungskonzept der Hochschule, das in den ersten Jahren nach der Gründung umgesetzt werden soll. Im Kontext mit dem Studiengang *Health Care* werden von der Hochschule derzeit folgende Forschungsschwerpunkte und -themen im Bereich Gesundheit in Erwägung gezogen:

- Interdisziplinäre Forschung zur beruflichen Bildung der Gesundheitsfachberufe und der beruflichen Tätigkeit in den Gesundheitsfachberufen (z. B. Forschung zur Berufszufriedenheit einzelner Berufsgruppen)
- Organisationswissenschaftliche Forschung zum Rettungswesen und anderen Bereichen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (z. B. Systemvergleich - Vergleich von Teilbereichen des Rettungswesens in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union)
- Interdisziplinäre Forschung zur Organisation (Struktur und Prozesse) des Gesundheitswesens (z. B. Arbeitsprozesse in Einrichtungen, in denen *Physician Assistants* einige der Tätigkeiten übernehmen, die in Deutschland üblicherweise Ärztinnen bzw. Ärzte ausführen gegenüber Einrichtungen, in denen keine *Physician Assistants* eingesetzt werden)

Bezüglich des hier begutachteten Studiengangs sind der Hochschule zufolge gegenwärtig die Überlegungen noch nicht abgeschlossen, insbesondere, weil einschlägig akademisch qualifiziertes Personal noch nicht vollumfänglich eingebunden ist. Es ist geplant, ein „Zentrales Institut für angewandte Forschung“ (ZIF) zu errichten, um die in den frühen Entwicklungsstadien noch sehr knappen personellen und materiellen Forschungsressourcen zu bündeln und kontrolliert und planmäßig einzusetzen. Durch diese Maßnahmen soll ein Anreiz gesetzt werden, der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und dies in hochschulübergreifenden Diskussionen auch zu überprüfen.

Ein weiterer Impuls ist durch die Verbindung von Studium und Berufspraxis gegeben. In den einzelnen Praxismodulen soll diese Verbindung reflektiert werden und der Stellenwert der vermittelten Theorie für die aktuellen und zukünftigen praktischen Anforderungen untersucht werden.

Die aktive Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit der Entwicklung der beruflichen Anforderungen gewährleisten laut Selbstbericht die Aktualität des Studiums. Die Hochschule erläutert ferner, dass im Qualitätszirkel Lehre und Studium die Angemessenheit des Curriculums gegenüber den theoretischen und berufspraktischen Entwicklungen regelmäßig diskutiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gegeben ist. Hierbei unterstreichen sie die von den Studieninteressierten während der Vor-Ort-Begehung geäußerte Ansicht, dass ein auf die vorherige Berufsausbildung aufbauender Studiengang eine sinnvolle Weiterführung des Ausbildungswegs ist und die Optionen auf dem Arbeitsmarkt für die zukünftigen Absolvent:innen – auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt, wo den sich derzeit in der Berufsausbildung befindenden Studieninteressierten zufolge die Akademisierung der Physiotherapie bereits weit fortgeschritten ist – beträchtlich ausgeweitet werden. Die von der Hochschule beschriebenen Maßnahmen zum Einbezug des fachlichen Diskurses und zur Überprüfung und Identifizierung von curricularen Anpassungsbedarfen bewerten die Gutachter:innen ebenfalls als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule erläutert in ihrem Selbstbericht, dass sie, um den Studienerfolg und die Studierbarkeit zu überprüfen und zu sichern, regelmäßig die Qualität der entscheidenden Faktoren und Prozesse evaluiert. Die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation (Monitoring) qualitätsrelevanter Daten sowie die regelmäßige Evaluation durch Studierende und rückblickende Bewertungen durch die zukünftigen Absolvent:innen sind wesentliche Elemente der Qualitätssicherung. Dazu kommen im halbjährlichen Turnus Stellungnahmen sowohl der Lehrenden als auch des Verwaltungspersonals (hier: zu den lehrbezogenen Supportprozessen). Die anschließenden Follow-up-Maßnahmen, die in einer jährlichen Qualitätskonferenz (Qualitätszirkel Lehre und Studium) erarbeitet werden, schließen den Qualitätssicherungskreis ab. Die Hochschule verfügt über Grundsätze des Qualitätsmanagements mit den folgenden Bestandteilen:

- Monitoring qualitätsrelevanter Daten (Lehre und Forschung)
- studentische Evaluationen
- Absolvent:innenbefragungen
- Qualitätszirkel Lehre und Studium
- Qualitätszirkel in der Verwaltung
- Forschungsseminar zu Projekten und Methoden (jährlich)
- hochschulweite Qualitätskonferenz (jährlich)
- Qualitätsbericht der Hochschulleitung (jährlich)

Die Evaluationen werden in einer eigenen Evaluationsordnung geregelt, die den Gutachter:innen vorgelegt wurde. Im Zentrum steht dabei die studentische Bewertung der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Lehrinhalte, Lernziele, Didaktik, Lehrmaterialien und Workload sowie der Studierbarkeit des Studienganges und auch der Supportleistungen der Hochschule. Sie erfolgen regelmäßig, mindestens aber bei jedem dritten Durchlauf einer Lehrveranstaltung bzw. eines Studiengangs. Zu Beginn des Studienbetriebs sollen die Evaluationen nach Auskunft der Hochschule häufiger vorgenommen werden, um die bei der Planung gemachten Annahmen zu überprüfen und um Fehler zeitnah zu beheben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargelegten Maßnahmen zum Monitoring des Studiengangs sind den Gutachter:innen zufolge angemessen für die Sicherung des Studienerfolgs und für die Studiengangsweiterentwicklung, sobald nach dem Anlaufen des Studienbetriebs entsprechende Daten gesammelt werden können. Für die zukünftig zu gewinnenden Erkenntnisse aus Befragungen (z. B. Lehrveranstaltungsevaluationen) raten die Gutachter:innen der Hochschule, frühzeitig Abläufe dazu zu etablieren, wie die Befragungsergebnisse regelhaft an die Studierenden zurückgespiegelt werden können. So lässt sich nach Ansicht der Gutachter:innen einer im Falle von ausbleibenden Ergebnisbesprechungen möglicherweise verstärkter aufkommender Evaluationsmüdigkeit unter den Studierenden und einer entsprechenden Verringerung der Rücklaufquoten entgegenwirken und außerdem lassen sich so eventuell die Hintergründe von Auffälligkeiten in den Befragungsdaten durch den Austausch mit den Studierenden eruieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte frühzeitig Abläufe etablieren, wie die Erkenntnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen und sonstigen Studierendenbefragungen an die Studierenden gespiegelt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Ein ausformuliertes Gleichstellungskonzept existiert an der Hochschule bislang nicht. Die Grundordnung sieht die Wahl einer bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Stellvertretung durch den Senat vor. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte insbesondere in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden. Sie bzw. er kann an Sitzungen der Gremien und Kollegialorgane teilnehmen und besitzt – soweit ihr bzw. sein Aufgabenbereich betroffen ist – auch Antrags- und Rederecht. An Berufungsverfahren ist sie bzw. er zu beteiligen und ist berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und besondere Prüfungsbedingungen werden in der Prüfungsordnung (§ 21 RSPO) ausführlich geregelt. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Lebensumstände von Studierenden mit Kindern oder pflegedürftigen Angehörigen gemäß Pflegezeitgesetz zu berücksichtigen. Das semivirtuelle Lehr-Lernkonzept ist der Hochschule zufolge insgesamt gut geeignet, speziellen Bedürfnissen der Studierenden Rechnung zu tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stimmen der Hochschule dahingehend zu, dass die semivirtuelle Ausgestaltung des Studiengangs gute Rahmenbedingungen schafft, um den individuellen Lebensumständen der Studierenden entgegenkommen zu können. Außerdem sind der Nachteilsausgleich und die besonderen Prüfungsbedingungen den Gutachter:innen zufolge in ausreichendem Maße in

der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule geregelt. Die Geschlechtergerechtigkeit sehen die Gutachter:innen angemessen durch die in der Grundordnung verankerte Wahl einer bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten und die damit verbundenen Aufgabenbereiche berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule stellt in ihrem Selbstbericht in Aussicht, dass für die Zukunft Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen angedacht sind, insbesondere Kooperationen mit Einrichtungen im Gesundheitswesen verschiedener Ausrichtung, Fitnesszentren mit Bezug zur Physiotherapie, Sportvereinen sowie Selbsthilfeeinrichtungen für Gesundheitssport (z.B. Koronarsport).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können dieses Kriterium zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht bewerten, da die Hochschule lediglich das grundlegende Vorhaben der Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen in Aussicht gestellt hat, aber aufgrund der noch nicht umgesetzten Überlegungen zu solchen Kooperationen keine Details und Dokumente hierzu verfügbar waren.

Entscheidungsvorschlag

Zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens von den Gutachter:innen noch nicht bewertbar.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht sind hochschulische Kooperationen mit staatlichen Hochschulen des Landes Thüringen angedacht, dies wird der Hochschule zufolge vom Gesetzgeber auch gewünscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können dieses Kriterium zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht bewerten, da die Hochschule lediglich das grundlegende Vorhaben der Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen in Aussicht gestellt hat, aber aufgrund der noch nicht umgesetzten Überlegungen zu solchen Kooperationen keine Details und Dokumente hierzu verfügbar waren.

Entscheidungsvorschlag

Zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens von den Gutachter:innen noch nicht bewertbar.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung am Hochschulstandort in München fand am 14. und am 15. Mai 2025 statt.

Am 8. August 2025 legte die Hochschule ihre Stellungnahme vor.

Die Hochschule hat im Laufe des Begutachtungsverfahrens folgende Dokumente nachgereicht:

- Modulhandbuch und Studien- und Prüfungsordnung mit im Laufe des Begutachtungsverfahrens angepasster Studiengangsbezeichnung (siehe Sachstandsbeschreibung zum Curriculum, am 8. August 2025)
- Studienverlaufspläne zur Unterscheidung des sechssemestrigen Studiums innerhalb der Regelstudienzeit und der zehnsemestrigen Studienvariante (am 8. August 2025)
- Übersicht zur Verteilung der Workload auf Selbststudium, Kontaktzeit und Prüfungen sowie Musterplan zur Aufteilung der Kontaktzeit und zur zeitlichen Organisation der Lehrveranstaltungen in den Sportpraxis-Modulen (am 8. August 2025)
- Notenschlüssel für die Klausuren in den kombinierten Prüfungen der Sportpraxis-Module (am 8. August 2025)
- Details zu den praktischen Prüfungsinhalten in den kombinierten Prüfungen der Sportpraxis-Module (am 8. August 2025)
- Kompetenzmatrix für die einzelnen Module (am 8. August 2025)
- Beschreibung der kompetenzorientierten akademischen Lehre an der Friedrich Heimerer Hochschule (am 8. August 2025)
- Übersicht der nutzbaren hochschulexternen Sportstätten in der Nähe der beiden Hochschulstandorte Erfurt und München (am 8. August 2025)
- Auflistung der bereits vorhandenen oder noch zu beschaffenden Geräte zur apparativen Diagnostik (am 8. August 2025)

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkVO -) vom 5. Juli 2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dr. Jürgen Gießing, Professor für Sportwissenschaft an der RPTU Kaiserslautern-Landau

Prof. Dr. Irene König, Professorin im Fachbereich Physiotherapie an der Berner Fachhochschule

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Daniel Wegen, Physiotherapeut und stellvertretender Schulleiter bei X-Physio (Schule für Physiotherapie), Bonn

c) Studierende / Studierender

Lisa Retkowsky, Studierende der Humanmedizin an der Universität zu Köln und Absolventin des dualen Bachelorstudiengangs Physiotherapie an der hochschule21 in Buxtehude

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Keine Daten verfügbar, da Studienbetrieb erst nach der Begutachtung aufgenommen werden soll.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	09.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, bereits verfügbares Lehrpersonal, Studieninteressierte (derzeitige Physiotherapie-Auszubildende der Heimerer-Akademie)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, Büros, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)